

# **Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft**

## **Richtlinie über die Förderung von Innovationen zum Erhalt und zum Ausbau von Tradition und Vielfalt des Lebensmittelhandwerks in Deutschland – Deutschland, Land mit Geschmack –**

### **im Rahmen des Programms zur Innovationsförderung**

**vom 19. Juli 2017**

#### **1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen**

Die Ernährungswirtschaft ist einer der größten Wirtschaftszweige in Deutschland und durch einen hohen Anteil an kleinen und mittleren Unternehmen sowie handwerkliche Strukturen geprägt. Im Jahr 2015 listet die Statistikauswertung des Zentralverbands des deutschen Handwerks (ZDH) im Nahrungsmittelgewerbe rund 36.000 Betriebe.

Mit Blick auf die von dieser Branche erzeugten Produkte, die Lebensmittel, hat sich das Verbraucherbild in den letzten Jahren erheblich verändert. Für viele Verbraucherinnen und Verbraucher rückt in den vergangenen Jahren der Trend zu geschmacklichen und prozessbezogenen Qualitätsdimensionen und zur Regionalität der Lebensmittel stärker in den Vordergrund. Hinzu kommen vegetarische/vegane Ernährungsweisen oder Kunden, die gezielt auf einzelne Lebensmittelinhaltsstoffe verzichten müssen oder wollen.

Durch diese starke Diversifizierung auf der Nachfrageseite ergeben sich für die Angebotsseite hohe Anforderungen an Rezepturen, Rohstoffauswahl und Produktion einerseits sowie Kennzeichnung, Aufmachung und Vermarktung der Produkte andererseits. Besonders für kleine und mittlere Unternehmen stellen sich dadurch neue Herausforderungen. Gleichzeitig sind gerade das Lebensmittelhandwerk und die vielen kleinen und mittleren Betriebe Garantie unseres vielfältigen, hochwertigen und traditionellen Lebensmittelangebots.

Die Bäcker und Metzger im Ort geben dem Lebensmittelhandwerk ein Gesicht und prägen mit ihrer handwerklichen Tradition und bewährten Rezepturen das Bild von der Herstellung von Lebensmitteln beim Verbraucher.

Damit das Lebensmittelhandwerk seine Bedeutung für die Ernährungssicherung und das vielfältige Lebensmittelangebot in Deutschland behält, soll der Blick in die Zukunft gerichtet werden.

Es ist das politische Ziel des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), dafür zu sorgen, dass sich auch die kleinen, handwerklich arbeitenden Betriebe in die Zukunft ausrichten können und nicht den Anschluss verlieren. Konkurrenzfähig zu bleiben, qualifiziertes Personal zu halten oder zu gewinnen und gleichzeitig den Erwartungen der Kunden gerecht zu werden, stellt hohe Ansprüche an die betroffenen Betriebe.

Innovation und Tradition können und sollen sich fruchtbar ergänzen und dem Lebensmittelhandwerk helfen, gerüstet für die künftigen Anforderungen zu sein. Ziel ist es dabei auch, das deutsche Lebensmittelhandwerk als identitätsstiftenden Bestandteil unserer Kultur zu erhalten und zu stärken und Deutschland als „Land mit Geschmack“ zu etablieren.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) beabsichtigt aus den genannten Gründen, im Rahmen seines Programms zur Innovationsförderung (<http://www.ble.de/ptble/innovationsfoerderung-bmel/>) entsprechende Vorhaben zu fördern.

Vorhaben können durch Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, des Programms zur Innovationsförderung, der Standardrichtlinien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) einschließlich Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) gefördert werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eingereichte Projektvorschläge stehen untereinander im Wettbewerb.

## **2 Gegenstand der Förderung**

Mit der vorliegenden Bekanntmachung sollen innovative Vorhaben unterstützt werden, die einen Beitrag dazu leisten können,

- die identitätsstiftende Produkt- und Geschmacksvielfalt in Deutschland zu sichern und zu erhalten,
- die Wahrnehmung und Wertschätzung der handwerklichen Lebensmittelproduktion zu steigern und
- die Verbindung von Tradition und Innovation in einem zukunftsgerichteten Lebensmittelhandwerk zu stärken.

Beispielhaft sei die:

- Entwicklung von Informationssystemen über traditionell handwerklich hergestellte Produkte zur Erschließung und Erhaltung von (regionalen) Absatzmärkten
- Erschließung neuer und aus Verbrauchersicht akzeptabler Rohstoffe für die handwerkliche Herstellung von Lebensmitteln, u.a. alternative Proteinquellen bzw. Ersatz von tierischem Protein mit gleichwertigem oder optimiertem ernährungsphysiologischen Wert bspw. aus Lupinen, Insekten, Algen
- Entwicklung innovativer Konzepte zur Verbindung der handwerklichen Lebensmittelproduktion mit weiteren Gliedern der Lebensmittelkette (z.B. über Wertschöpfungspartnerschaften) sowie die
- Entwicklung innovativer Personalgewinnungsstrategien insbesondere für die Besetzung von Lehrstellen im Lebensmittelhandwerk genannt.

## **3 Zuwendungsempfänger und -voraussetzungen**

Antragsberechtigt sind Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, mit Niederlassung in Deutschland sowie Hochschulen und außeruniversitäre Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, soweit eine substantielle Kooperation mit der Privatwirtschaft sichergestellt ist. Bei Verbundprojekten ist von den Partnern ein Projektkoordinator zu benennen, der für das Vorhaben eine Projektskizze vorlegt und dem Projektträger in allen Fragen der Abwicklung als Ansprechpartner dient.

## **4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote richtet sich nach der Verordnung (EG) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 187 vom 26.6.2014, S. 1).

## **5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

## **6 Verfahren**

### **6.1 Projektträger**

Mit der Umsetzung dieser Fördermaßnahme hat das BMEL die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als Projektträger beauftragt.

Postadresse:  
Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)  
Projektträger ptble – Innovationsförderung  
53168 Bonn

Hausanschrift:  
Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)  
Projektträger ptble – Innovationsförderung  
Deichmanns Aue 29  
53179 Bonn

<http://www.ble.de/>

Ansprechpartner:  
Viko Schönmann  
Telefon: 0228 6845-3353

E-Mail: [innovation@ble.de](mailto:innovation@ble.de)  
De-Mail: [innovation@ble.de-mail.de](mailto:innovation@ble.de-mail.de)  
Fax: 0228 6845-3318

### **6.2 Vorlage von Projektskizzen**

Um eine hohe Qualität sowie eine effiziente Umsetzung der geförderten Vorhaben zu gewährleisten, wird die Förderwürdigkeit im wettbewerblichen Verfahren auf der Grundlage von Projektskizzen beurteilt.

Das Einreichen der Projektskizzen erfolgt **ausschließlich** über das Internet-Portal

<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>.

Dort stehen weitere Informationen und Hinweise zum Verfahren und zu den einzureichenden Unterlagen zur Verfügung.

Die Skizzen sind in deutscher Sprache abzufassen.

Einreichungsmöglichkeiten (obligatorisch):

- Auf dem Postweg oder per Telefax: Der **unterschiedene Ausdruck** der **online erstellten Unterlagen** ist beim Projektträger bis **Donnerstag, den 14. Dezember 2017 um 12.00 Uhr** einzureichen (Eingang bei der BLE);
- oder per De-Mail: Der **Ausdruck** der **online erstellten Unterlagen** ist beim Projektträger bis **Donnerstag, den 14. Dezember 2017 um 12.00 Uhr** einzureichen (Eingang bei der BLE).

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Es wird empfohlen, vor der Einreichung der Projektskizzen mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen.

### **6.3 Auswahl- und Entscheidungsverfahren**

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach Ablauf der Vorlagefrist nach den Vorgaben des Programms vom Projektträger, insbesondere nach folgenden Kriterien geprüft:

- Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Skizzeneinreichers (inklusive der eingebundenen Partner), vorhandene Vorleistungen/Ressourcen,
- wissenschaftliche Qualität und Erfolgsaussichten des Vorhabens, Innovationsgrad und Plausibilität des Ansatzes,
- agrar-, ernährungs- und verbraucherpolitische Bedeutung, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Schaffung und Erhalt von Arbeitsplätzen, Erhöhung der Innovationskraft,
- Übernahme neuer Ergebnisse aus der Wissenschaft, Kooperation von Wirtschaft und Wissenschaft,
- überzeugendes Konzept zur Verwertung, hohe Praxisrelevanz,
- Plausibilität der Finanzplanung und effektiver Mitteleinsatz.

Das BMEL und der Projektträger behalten sich vor, bei der Bewertung der vorgelegten Projektskizzen Experten hinzuziehen.

Der Projektträger informiert die Skizzeneinreicher über das Ergebnis. Bei positiver Bewertung werden die Skizzeneinreicher aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

## **7 Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 19. Juli 2017

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
Im Auftrag  
Dr. S t a l b